SATZUNG des
Fördervereins der Erich Kästner-Schule, Sprachheilschule Reutlingen e.V.

§ 1 Name und Sitz
Der Verein führt den Namen 'Förderverein der Erich Kästner-Schule, Sprachheilschule Reutlingen e.V.'. Er wurde gegründet am 07.03.1975, hat seinen Sitz in Reutlingen und ist im Vereinsregister in Stuttgart unter der Nummer VR 350 391 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins
Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und anderen Freunden und Förderern der Erich Kästner Schule. Er will im Zusammenwirken von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie sonstigen Förderern die Bildungs-und Erziehungsarbeit an der Erich Kästner Schule ideell und materiell unterstützen und die Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen und kulturellen Einrichtungen fördern.
Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit und des lebendigen Schullebens in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Elternbeirat. Er verwirklicht diesen Zweck durch:

- Unterstützung von pädagogischen Maßnahmen,
- Förderung von Projekten und Aktivitäten,
- Zuschüsse bei Schullandheimen, Schülerfahrten, Schulessen –bei geprüften Einzelfällen,
- Unterstützung der Schule in ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke nach § 2 der Satzung verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen; über den Beitritt entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Tod;
b) durch Austritt jederzeit durch schriftliche Erklärung. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet;
c) durch Beschlussfassung des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder behindert oder wenn ein Mitglied mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 6 Beiträge und Spenden
Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Mitglied teilt bei seiner Anmeldung dem Vorstand die Höhe seines Beitrages mit. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall auf Antrag eines Mitgliedes Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

§ 7 Organe
Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der geschäftsführende Vorstand,
c) der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung ist u.a.:
a) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
b) der Jahresbericht,
c) der Bericht des Kassenprüfers,
d) die Entlastung des Vorstandes,
e) die Wahl des neuen Vorstandes und zweier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
g) Satzungsänderungen und Auflösung eines Vereins.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar zu Beginn des Kalenderjahres.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben.
Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung in der schriftlichen Einladung an die Mitglieder bekannt zu geben. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Jedes Mitglied kann die Erweiterung der Tagesordnung zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich verlangen.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, für Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sinn und Zweck der §§ 1 und 2 dieser Satzung dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht geändert werden.
Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.
Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands
Der vertretungsberechtigte, geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer). Jeweils 2 Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
Der erweiterte Vorstand (Beirat) besteht aus jeweils zwei Mitgliedern des Lehrerkollegiums der Erich-Kästner-Schule und zwei Mitgliedern der Elternschaft der Erich-Kästner-Schule.
Er wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen und der jeweils folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

§ 10 Wahlen
Wahlen werden im Wege der Einzelabstimmung durchgeführt. Stellt sich bei der Einzelwahl nur ein Kandidat, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bewerben sich mehrere Kandidaten um ein Amt, so ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei etwa notwendigen weiteren Wahlgängen gilt derjenige als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen auf seine Person vereinigt hat.
Für den Fall, dass sich nicht genügend Personen für die zu besetzenden Ämter finden oder wenn es aus anderen Gründen erforderlich erscheint, kann die Mitgliederversammlung höchstens zwei Vorstandsämter in einer Person vereinigen.
Auf Wunsch eines der anwesenden Vereinsmitglieder ist geheim abzustimmen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands
Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen fasst er solche Beschlüsse, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. In laufenden, nicht grundsätzlichen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand allein.
Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
a) Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß §§ 2 und 3 der Satzung
b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beiratsfunktion innerhalb des Vereins. Der Beirat hat die Aufgabe, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.

§ 12 Kassenprüfer
Zwei Kassenprüfer sind für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu bestellen.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane
Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des betreffenden Organs zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins
Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder.
Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall des begünstigten Zwecks fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schülerinnen und Schüler der Erich Kästner Schule Reutlingen zu den in § 2 festgelegten Zwecken zu verwenden hat.

Reutlingen, den 08.02.2017